

Ausschussvorlage SIA 20/93 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur schriftlichen Anhörung zu

Gesetzentwurf

Landesregierung

Hessisches Ausführungsgesetz zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XIV)

– Drucks. [20/10678](#) –

1. Hessische Opferbeauftragte, Prof. Dr. Birkenfeld	S. 1
2. VdK Hessen-Thüringen, Paul Weimann	S. 3
3. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 4
4. Weisser Ring	S. 5
5. Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotruf	S. 7
6. Hanauer Hilfe e. V.	S. 15
7. Hessischer Landkreistag	S. 17

Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Opfer von schweren Gewalttaten
und Terroranschlägen
Bleichstraße 6 • 60313 Frankfurt a.M.

Herrn Vorsitzenden
des Sozial- und Integrationspolitischen
Ausschusses
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Prof. Dr. Daniela Birkenfeld
Anschrift: Bleichstraße 6, 60313 Frankfurt am Main
Telefon: 0611 32-142835
E-Mail: opferbeauftragte@hmdj.hessen.de
Datum: 06.04.2023

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des
Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Hessisches Ausführungsgesetz zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch
(HAG/SGB XIV)
-Drucks. 20/10678-

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Gesetzesentwurf gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die Beibehaltung der Zuständigkeit der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales für die Durchführung der Entschädigung von Opfern einer Gewalttat wird begrüßt.

Aus hiesiger Sicht bestehen jedoch Bedenken die örtliche Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 HAG/SGB XIV ausschließlich nach dem Wohnortprinzip auszugestalten. Die Erfahrungen bei Anschlagsgeschehen wie in Hanau und Volkmarsen haben gezeigt, dass es aus Gründen der Gleichbehandlung bei einer Vielzahl Antragstellender aus demselben Ereignis geboten sein kann, eine einheitliche Bearbeitung bei einem Versorgungsamt durchzuführen. Neben dem Aspekt der inhaltlichen Gleichbehandlung käme noch zum Tragen, dass sich mit dieser Herangehensweise eine opferorientierte Kommunikation der Verfahrensschritte effizienter umsetzen ließe

und den mit den Opferbelangen beauftragten weiteren amtlichen und nichtamtlichen Stellen eine direkte Ansprechperson bei dem zuständigen Versorgungsamt zur Verfügung stünde.

Dem Argument, das zuständige Versorgungsamt sei damit örtlich zu weit für die Betroffenen entfernt, kann damit begegnet werden, dass Vertreter/Innen aus den Ämtern die Betroffenen aus Hanau und Volkmarsen nach Bedarf zu Hause aufgesucht oder in Räumlichkeiten am Wohnort Betroffener Termine angeboten haben bzw. sich dazu bereit erklärt haben. Ein bürgernaher, unbürokratischer und opferorientierter Zugang wäre somit gewahrt.

Es wird daher angeregt, § 3 Abs. 1 HAG/SGB XIV dahingehend zu ergänzen, dass bei Großschadenslagen wie Anschlägen oder Amoktaten die Option einer Zuweisung der Zuständigkeit auf das Versorgungsamt am Tatort geschaffen wird.

Gleichzeitig wird befürwortet, die Fallmanager/Innen der Versorgungsämter personell ausreichend für die besonderen Anforderungen bei Großschadenslagen auszustatten.“

Daniela Bünfeld

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. · Gärtnerweg 3 · 60322 Frankfurt/M.

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss

per E-Mail an:
m.sadkowiak@ltg.hessen; l.ribbeck@ltg.hessen.de

Landesgeschäftsstelle

Gärtnerweg 3
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 714002-0

Paul Weimann
Landesvorsitzender

Ihre Ansprechpartnerin:
Esther Wörz
Telefon: 069 714002-17
Telefax: 069 714002-22
E-Mail: esther.woerz@vdk.de

Frankfurt, 14. April 2023

Stellungnahme zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch

Sehr geehrter Herr Promny,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch abgeben zu dürfen.

Der Sozialverband VdK begrüßt insgesamt die getroffenen Regelungen und den Erhalt der bisherigen Zuständigkeiten.

Zur Verordnungsermächtigung in § 6 lässt sich anmerken, dass bei der Umsetzung eine Vielzahl von Zuständigkeiten im Interesse der Betroffenen zu vermeiden ist. Für diese wäre eine Antragsstelle anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Paul Weimann
Landesvorsitzender



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Per E-Mail:

m.sadkowiak@ltg.hessen.de

l.ribbeck@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Schloßplatz 1 -3
65183 Wiesbaden

Referentin Frau Bürgel
Abteilung 1.2
Unser Zeichen 1.2 Bü/Schr

Telefon 06108 6001-33
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 20.04.2023

Hessisches Ausführungsgesetz zum Vierzenten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XIV)
Hessischer Landtag, Drucks. 20/10678

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu vorbez. Gesetzesvorhaben.

Das auf Bundesebene beschlossene SGB XIV zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechtes tritt am 01.01.2024 als eigentlich dreizehntes SGB in Kraft und bedarf der landesrechtlichen Umsetzung. Die Umsetzung soll durch die bisher zuständigen Stellen und Behörden in Hessen, wie insbesondere die Ämter für Soziales und Versorgung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen, erfolgen. Dies ist zweifellos sachgerecht. Gegen das vorliegende Gesetzesvorhaben bestehen daher keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rauber
Geschäftsführer



WEISSER RING e. V., Landesbüro Hessen, Schwalbacher Str. 54, 65760 Eschborn

Herrn
Moritz Promny MdL
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Landesbüro Hessen

Schwalbacher Str. 54
65760 Eschborn

Telefon 06196 / 9 69 69 80
Telefax 06196 / 96 96 98 20
hessen@weisser-ring.de

Datum: 26.04.2023
Diktatzeichen: Lie/RiSc / 4137609
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: SHEN0104

Stellungnahme zum Gesetzentwurf 20/10678, HAG-SGB XIV

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XIV). Hierzu möchten wir uns gerne wie folgt äußern.

Die Organisation der Verwaltung obliegt den Ländern, auch wenn es um die Ausführung von Bundesgesetzen geht. Insoweit vertrauen wir darauf, dass das Land Hessen für die Ausführung des Sozialen Entschädigungsrechts in seinem Hoheitsbereich eine zweckmäßige Lösung findet. Änderungswünsche zur angedachten Lösung allgemein oder konkrete Formulierungsvorschläge haben wir deshalb nicht zu unterbreiten.

Gleichwohl möchten wir unsere klare Erwartungshaltung formulieren, dass die Ausführungsvorschriften der Zielgruppe des Sozialen Entschädigungsrechts gerecht wird, also den Leistungsempfängern und hier insbesondere den Gewaltopfern. Bekanntermaßen und wie vom WEISSEN RING in vielzähligen Publikationen dargestellt, sind Opfer von Gewalttaten häufig psychisch belastet und oft auch in tatbedingt finanziellen Schwierigkeiten. Das langwierige Antragsverfahren stellt daher für viele Leistungsberechtigte Personen eine enorme Hürde dar und führt nicht selten dazu, dass die sich die aus der Straftat resultierenden gesundheitlichen Schädigungsfolgen verschlimmern oder das Verfahren wegen fehlender Mitwirkung oder Antragsrücknahme nicht zum Erfolg führt. Insoweit sei auf die Ausgabe 01/2022 unserer Mitgliederzeitschrift Forum Opferhilfe verwiesen (<https://weisser-ring.de/mitgliederzeitschrift>).

WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V. / 2

Landesvorsitzender Hessen:
Dr. Patrick Liesching

400 Außenstellen bundesweit
Opfertelefon 116 006

Bundesgeschäftsstelle:
Weberstraße 16, 55130 Mainz
Telefon: 06131 / 8 30 30, Fax: 06131 / 83 03 45
info@weisser-ring.de, www.weisser-ring.de
Opfertelefon 116 006
Steuernummer: 26/675/1044/5

Eingetragen unter VR 1648
beim Amtsgericht Mainz
Bundesvorsitzender:
Dr. Patrick Liesching
Deutsche Bank Mainz
IBAN DE26 5507 0040 0034 3434 00
BIC DEUTDE5MXXX



Daher ist es für den WEISSEN RING wichtig, dass – unabhängig von der konkret gewählten Form der Ausführung des SGB XIV – in jedem Fall folgende Punkte sichergestellt sind:

1. Eine hinreichende Personalausstattung für eine zügige Entscheidung über Anträge
2. Gut ausgebildete Sachbearbeiter*innen, insbesondere geschult im Umgang mit der emotionalen Ausnahmesituation von Gewaltopfern und ihren Folgen
3. Betreuung aus einer Hand im Sinne eines Fallmanagements, um zusätzliche Hürden und Frustration aufgrund von Zuständigkeitsfragen zwischen verschiedenen Behörden zu minimieren

Für eine Teilnahme an einer mündlichen Anhörung stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Patrick Liesching
Landesvorsitzender Hessen



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bff)

STELLUNGNAHME



zum

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Hessisches Ausführungsgesetz zum Vierzehnten Buch
Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XIV)**

Berlin, 26.04.2023

Hintergrund:

Im bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind aktuell 213 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Diese unterstützen und beraten Frauen und Mädchen, die u.a. von sexualisierter, körperlicher, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Häufig handelt es sich um Gewalt im sozialen Nahraum, z.B. in (Ex)Partnerschaften. Die Beratung ist kostenfrei und kann auf Wunsch auch anonym erfolgen. Die Fachberatungsstellen bieten durch niedrigschwellige Angebote psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung der Gewalterfahrungen an. Sie klären über rechtliche Möglichkeiten auf und unterstützen – auf Wunsch der Betroffenen – auch bei der Antragstellung nach OEG. Die Fachberatungsstellen qualifizieren zudem unterschiedliche Fachkräfte zu geschlechtsspezifischer Gewalt.

Der bff bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Hessisches Ausführungsgesetz zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XIV)“. Wie der bff in früheren Stellungnahmen¹ bereits dargelegt hat, werden von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen und Mädchen vom bisherigen Opferentschädigungsgesetz nur unzureichend erfasst. Betroffene stellen nur selten einen Antrag nach OEG und die Erfahrungen mit dem Verfahrensablauf sind überwiegend negativ.

Ein Ziel des neuen SER ist es, Betroffenen sexualisierter, häuslicher und psychischer Gewalt den Zugang zu Leistungen zu erleichtern². Die entsprechenden Gesetzesänderungen begrüßt der bff sehr, insbesondere die Erweiterung beim Kreis der Leistungsberechtigten auf Betroffene psychischer Gewalt und Stalking und die Klarstellung, dass der Gewaltbegriff nach SGB XIV zukünftig alle Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung umfasst. Ebenso ist die Regelung zur Beweiserleichterung bei der Kausalitätsprüfung zu begrüßen.

¹ Z.B. [gesetz-zur-regelung-des-sozialen-entschaedigungsrechts-ado-bff-kok-vbrg.pdf \(bmas.de\)](#) und [traumaambulanz-vo-bff.pdf \(bmas.de\)](#)

² [BMAS - Soziales Entschädigungsrecht neu geregelt und deutlich verbessert](#)

Die Gesetzesänderungen sollen insgesamt erreichen, dass Opfer einer Gewalttat Leistungen schneller und zielgerichteter als bisher erhalten.

Ob und wie die Gesetzesänderungen bei den Betroffenen ankommen und eine Verbesserung ihrer Situation bewirken, hängt jedoch entscheidend davon ab, wie die Länder und die einzelnen Behörden und Gerichte, und somit auch jede*r damit befasste Mitarbeiter*in die Umsetzung vor Ort gestalten.

Das neue SER bringt grundsätzlich Verbesserungen. Allerdings gibt es an vielen Punkten einen Ermessensspielraum, z.B. in § 16 SGB XIV (Ausschluss von Ansprüchen und Leistungen). Die bisherige Formulierung im OEG führt häufig dazu, dass Frauen ein „Mitverschulden“ vorgeworfen wird, wenn sie sich auf die Beziehung mit einem gewalttätigen Mann eingelassen oder sich nicht sofort nach der Tat von ihm getrennt haben. Mit dem neuen SER ist nun nur noch von Ansprüchen ausgeschlossen „wer das schädigende Ereignis in vorwerfbarer Weise verursacht hat“. Zudem wurde bei den Versagensgründen die Pflicht zur Strafanzeige gestrichen.

Jedoch bleiben auch die neuen Formulierungen auslegbar und Leistungen können versagt werden, „wenn Geschädigte es unterlassen haben, dass ihnen Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beizutragen.“ (§ 17 SGB XIV). Bei sexualisierter und häuslicher Gewalt geschehen die Taten meist im sozialen Nahfeld. Täter*innen sind überwiegend aktuelle oder ehemalige Lebenspartner oder Bekannte. Fand die sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend statt, sind es oft Väter, Geschwister oder andere Familienangehörige. In vielen Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt im sozialen Nahraum gibt es weiterbestehende psychische und/oder materielle Abhängigkeiten, Loyalitätskonflikte, gemeinsame Kinder oder andere Umstände, die es erschweren, eine Strafanzeige zu stellen oder anderweitig an der Verfolgung des Täters/der Täterin mitzuwirken. Dem trägt auch der Gesetzgeber durch das Zeugnisverweigerungsrecht Rechnung. Hinzu kommt, dass eine Trennung (bei häuslicher Gewalt) und rechtliche Schritte gegen den Täter zu einer Eskalation der Gewalt führen können. Die meisten Tötungsdelikte gegen Frauen geschehen in solchen Trennungssituationen.

Es ist also sehr genau hinzuschauen, und es benötigt entsprechendes Fachwissen, um einschätzen zu können, was in solchen Situationen für Betroffene möglich und zumutbar ist.

Ermessensspielräume bestehen auch bei dem erweiterten Gewaltbegriff (§13 SGB XIV) bzw. der Frage, was in Bezug auf psychische Gewalttaten ein „schwerwiegendes Verhalten“ ist. Und da bisher Betroffene von psychischer Gewalt und Stalking keine Ansprüche auf Leistungen nach OEG hatten, gibt es auch keine bzw. nur wenige Erfahrungen bei den Versorgungsämtern im Umgang mit Betroffenen dieser Gewaltformen.

Weitere Herausforderungen des SER stellen die gesetzlich geschaffenen Beweiserleichterungen bei der Kausalitätsprüfung (§ 4 (4-5) SGB XIV) dar.

Ob die gesetzlich vorgesehenen Verbesserungen tatsächlich bei den gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen ankommen und die Verfahren die Selbstbestimmung und Bedürfnisse der Betroffenen in den Mittelpunkt stellen, wird also entscheidend von der Auslegung und Umsetzung durch die Versorgungsämter der Länder abhängen. Fortbildungen zu Dynamiken bei häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie der spezifischen Situation der Betroffenen werden aus der Erfahrung des bff heraus dabei zwingend notwendig sein.

Die im bff zusammengeschlossenen Fachberatungsstellen verfügen über umfangreiche Erfahrungen in der Begleitung von Betroffenen sexualisierter und häuslicher Gewalt, ebenso bei psychischer Gewalt und Stalking, die häufig ein Bestandteil der häuslichen Gewalt sind.

Auf diesem Hintergrund möchte der bff nachfolgende Anregungen geben, um auf Landesebene bzw. durch entsprechende Ausführungsbestimmungen wesentliche Verbesserungen in der Praxis zu erreichen.

Fallmanagement (§ 30 SGB XIV)

Das Fallmanagement wird 2024 als neue Leistung der Sozialen Entschädigung eingeführt. Hier besteht die Chance, von Beginn an Erfahrungen aus der Praxis einfließen zu lassen, um Verfahren betroffenenzentrierter zu gestalten.

Nach § 30 (4) SGB XIV sollen Betroffene sexualisierter Gewalt und minderjährige Gewaltbetroffene ein Fallmanagement erhalten. Andere Berechtigte können ein Fallmanagement erhalten.

Das Fallmanagement beinhaltet Aufklärung und Unterstützung vor und bei der Antragstellung, Ermittlung des möglichen Hilfebedarfs unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls und Begleitung der Berechtigten mit dem Ziel des Erhalts zügiger und aufeinander abgestimmter Leistungen. Das Fallmanagement wird grundsätzlich erbracht, solange Bedarf an dieser Leitung besteht. Fallmanager*innen sind laut Gesetzesbegründung (S. 213) ³ „persönliche Ansprechpartner, die den Berechtigten für alle Fragen zum Sozialen Entschädigungsrecht zur Verfügung stehen und sie aktiv ansprechen, beraten und über aktuelle Entwicklungen ihres Verfahrens informieren.“ Dabei soll die Selbstbestimmung der Berechtigten im Vordergrund stehen.

Dies stellt sehr hohe Anforderungen an Mitarbeiter*innen von Behörden, die voraussichtlich das Fallmanagement erbringen sollen. Diese haben in der Regel keine psychosoziale bzw. psychotraumatologische Ausbildung. Der traumasensible Umgang mit schwer traumatisierten bzw. in Folge von Gewalt beeinträchtigten Menschen erfordert Wissen, Methoden und Erfahrung zu verschiedenen Folgen sexualisierter, häuslicher und anderer geschlechtsspezifischer Gewalt, ebenso zu Täterstrategien, Gewaltdynamiken und spezifischen Unterstützungsbedarfen. Fallmanager*innen benötigen für diese Aufgabe eine umfassende fachliche Qualifikation und eine gute Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen und anderen Einrichtungen des Unterstützungssystems.

Zwar sieht die Gesetzesbegründung vor, dass sich Fallmanager*innen eng mit den Traumaambulanzen und anderen Akteuren abstimmen sollen, jedoch wird dies in der Praxis auf Grenzen stoßen. Die Leistungen der Traumaambulanz sind auf max. 15 Sitzungen (bzw. 18 bei Minderjährigen) begrenzt, eine Begleitung durch das gesamte Verfahren ist somit in der Regel nicht möglich. Außerdem ist das Leistungsspektrum der Traumaambulanz eng begrenzt auf Diagnostik und psychotherapeutische (Früh-)Intervention. Die Kooperation mit weiteren Akteuren, darunter spezialisierte Fachberatungsstellen, wird wesentlich davon abhängen, ob dafür Ressourcen und

³ [Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts \(bmas.de\)](https://www.bmas.de/Redaktion/DE/Download_Bilder/Entwurf_eines_Gesetzes_zur_Regelung_des_Sozialen_Entsch%C3%A4digungsrechts.pdf?__blob=publicationFile)

etablierte, strukturell verankerte Kooperationsbeziehungen zur Verfügung stehen. Die gesetzlich dafür vorgesehene Möglichkeit ist § 39 SGB XIV.

Qualifikation der Mitarbeiter*innen

Der Entwurf des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XIV) sieht lediglich vor, die Aufgaben des neuen SER an die bisher für das OEG zuständigen Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales zu übertragen.

Wir regen an, in das Ausführungsgesetz **Mindeststandards zur Qualifikation der zuständigen Mitarbeiter*innen** (jeweils für Fallmanagement und Sachbearbeitung) und zu den Rahmenbedingungen aufzunehmen. Neben ständiger fachlicher Weiterbildung gehören zu den Rahmenbedingungen z.B. das Arbeiten im Team, Supervisionsangebote und strukturell verankerte Kooperationen mit Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen.

Kooperationsvereinbarungen für Beratungs- und Begleitangebote (§ 39 SGB XIV)

Der Gesetzgeber sieht hier die Möglichkeit vor, Kooperationsvereinbarungen mit Organisationen zu schließen, die eine umfassende qualitätsgesicherte Beratung und Begleitung der Berechtigten sicherstellen, insbesondere für Angehörige besonders schutzbedürftiger Personengruppen. Für diese Aufgabe können den Organisationen Sach- und Geldmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesetzesbegründung der Bundesregierung (S. 218)⁴ benennt hier ausdrücklich spezialisierte Fachberatungsstellen für Opfer sexualisierter oder häuslicher Gewalt, weil diese einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen und den Betroffenen Hilfe in allen Situationen und bei allen Lebensentscheidungen im Zusammenhang mit einer Gewalttat anbieten.

Durch § 40 SGB XIV wird das BMAS ermächtigt, mit einer Rechtsverordnung die qualitativen Anforderungen an Kooperationsvereinbarungen nach § 39 SGB XIV zu regeln. In der Gesetzesbegründung wird jedoch auch darauf hingewiesen (S. 218), dass

⁴ [Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts \(bmas.de\)](https://www.bmas.de/Redaktion/DE/Download_Bilder/Entwurf_eines_Gesetzes_zur_Regelung_des_Sozialen_Entschadigungsrechts.pdf?__blob=publicationFile)

die Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen jeweils von den örtlichen Gegebenheiten abhängig ist.

Der bff schlägt vor, den **Rahmen und die Qualitätsanforderungen für Kooperationsvereinbarungen nach § 39 SGB XIV im Hessischen Ausführungsgesetz zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XIV) entsprechend der regionalen Gegebenheiten zu regeln**. Sofern das nicht möglich ist, fordert der bff, dass sich die Bundesländer für eine gemeinsame Regelung auf Bundesebene im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 40 SGB XIV einsetzen.

Die betroffenenzentrierte Umsetzung des SER ist ein komplexes Unterfangen, in dem viele Faktoren eine Rolle spielen. Eine Möglichkeit, passgenaue Wege zu finden, wäre ein Modellprojekt. Hier könnten verschiedene Modelle für Kooperationsvereinbarungen nach § 39 SGB XIV regional ausprobiert werden. Ebenso wäre es möglich, für das neue Instrument des Fallmanagements verschiedene Varianten auszuprobieren, so z.B. auch die Vergabe an externe unabhängige Stellen außerhalb des Versorgungsamtes (über Kooperationsvereinbarungen nach § 39 SGB XIV), um zu prüfen, ob dies die Akzeptanz bei den Betroffenen erhöht und ihnen die Antragstellung erleichtert. Und ob dadurch insgesamt das Verfahren für alle Beteiligten verbessert werden kann.

Abschließende Bemerkung

Das neue Soziale Entschädigungsrecht bietet für Betroffene von sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt endlich die Chance, Entschädigungsleistungen, von denen sie bisher faktisch ausgeschlossen waren, zu erhalten. Dies fordert auch die Istanbul-Konvention, zu deren vollumfänglichen Umsetzung sich Deutschland verpflichtet hat⁵. Dazu ist es aber erforderlich, die neuen gesetzlichen Möglichkeiten des SER auf allen Ebenen in der Praxis konsequent umzusetzen und entsprechende Rahmenbedingungen dafür zu schaffen.

⁵ [Istanbul-Konvention - bff Frauen gegen Gewalt e.V. \(frauen-gegen-gewalt.de\)](https://www.frauen-gegen-gewalt.de/)

Weitere Informationen/ Ansprechpartnerin: Claudia Igney

Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin

t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501

igney@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de

Stellungnahme

der Hanauer Hilfe e.V. – Beratung von Opfer und Zeugen von Straftaten –

zum Gesetzesentwurf der Hess. Landesregierung für das Hess. Ausführungsgesetz zum 14. Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XIV – Soziale Entschädigung)

Wir halten die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Hess. Ämter für Versorgung und Soziales und in bestimmten Teilbereichen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen zur Erfüllung nach Weisung für sachgerecht und naheliegend.

Es werden die bestehenden Strukturen genutzt.

Auch die örtliche Zuständigkeitszuweisung entspricht der bisherigen Rechtslage und begegnet keinen Bedenken.

Fraglich ist aus unserer – externen – Sicht, dass die Verordnungsermächtigung in § 6 an zwei verschiedene Ministerien erteilt wird.

Eine Erklärung ergibt sich auch nicht aus der Begründung.

Sachgerechter wäre es unseres Erachtens, die Verordnungsermächtigung dem Ministerium für Soziales und Integration zu erteilen, um die vorhandenen Kompetenzen zu nutzen und zu bündeln.

Nicht nachvollziehbar ist für uns bei der Angabe der finanziellen Auswirkung, dass es keine finanziellen Auswirkungen geben soll, weder einmalig noch laufend.

In der Begründung des Regierungsentwurfs der Bundesregierung zu SGB XIV wird in Zahlen dargestellt, dass für die Verwaltung der Länder ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für Personalkosten und Sachaufwand in nicht unerheblicher Höhe anfallen wird, insbesondere für den Betrieb des Fallmanagements (Seite 191 ff. der Begründung).

Es dürfte dem Land Hessen nicht möglich sein, ohne Mehrkosten das Gesetz zur Sozialen Entschädigung umzusetzen.

Angesichts des erweiterten Kreises der Antragsberechtigten und auch durch die Einführung des Fallmanagements bedarf es einer erheblichen Personalaufstockung. Dies ist auch notwendig, um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen – nicht nur im Bereich der schnellen Hilfen.

Die geschädigten und häufig schwer traumatisierten Menschen sind auf die Hilfen dringend angewiesen. Jegliche Verzögerung verschlimmert das erlittene Leid.

Es bedarf auch einer besonderen Aus- und Weiterbildung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie der mit dem Fallmanagement betrauten Personen.

Da es sich bei dem Kreis der Anspruchstellerinnen und Anspruchsteller häufig um schwer traumatisierte Menschen handelt, ist es bei der Bearbeitung der Anträge notwendig, ein Verständnis dafür zu haben, was traumatisierende Ereignisse bei Menschen bewirken. Es ist eine besondere Sensibilität im Umgang mit den hilfesuchenden Personen notwendig, um sie nicht im Verfahren zu retraumatisieren, was durchaus durch eine zum teil unverständliche und auch oft abweisende "Behördensprache" in Korrespondenz und Bescheiden geschehen kann.

Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass Menschen oft nicht verstehen, was in einem Behördenschreiben von ihnen verlangt wird oder was man ihnen mitteilen will. Dies gilt es zu ändern durch fachlich begleitete Durchführung von Schulungen im Umgang mit traumatisierten Personen und zusätzlich durch die Einführung der "leichten Sprache" bei der Abfassung von Schreiben und Bescheiden, soweit noch nicht geschehen.

Insbesondere die Fallmanagerinnen und Fallmanager, die einen persönlichen Umgang mit den Antragstellerinnen und Antragstellern haben sollen, sind im Hinblick auf den besonders sensiblen Umgang mit traumatisierten Menschen zu qualifizieren. Um das Gesetz, das als bürgerfreundlich bezeichnet wird, sachgerecht im Sinne der obigen Ausführungen umzusetzen bedarf es somit einer Verbesserung der Aus- und Weiterbildung.

Anzuregen sind auch Supervisionsangebote für die Personen, die Anträge bearbeiten und das Fallmanagement durchführen.

Bei der Einführung des Fallmanagements sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass dies getrennt von der Sachbearbeitung eingerichtet wird.

Damit das Gesetz der Sozialen Entschädigung tatsächlich bürgerfreundlich angewendet werden kann, bedarf es unseres Erachtens auch einer Aufstockung von Richterstellen für die Sozialgerichtsbarkeit.

Es dauert bekanntermaßen manchmal Jahre lang, ablehnende Bescheide gerichtlich überprüfen zu lassen. Dies führt gerade bei den Opfern von Gewalt und anderen traumatisierenden Ereignissen zu einer Verschlimmerung ihrer Beschwerden, da sie ihre Erlebnisse immer wieder in Schreiben und Schilderungen erleben müssen.

Hier sind Verzögerungen zu vermeiden und die Entscheidungswege zu beschleunigen.

Hanau, 27.04.2023



Heinz Frese, Rechtsanwalt
(1. Vorsitzender)



Irmgard Müller, Rechtsanwältin
(Schriftführerin)



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ausschließlich per E-Mail an:

m.sadkowiak@ltg.hessen.de und l.ribbeck@ltg.hessen.de

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 74

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-98

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ahlers@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 25.04.2023

Az. : Ah/424.1

**Stellungnahme des Hessischen Landkreistags zur Landtagsanhörung zum
Gesetzentwurf der Landesregierung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum
Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XIV); Drucksache 20/10678**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Landtagsanhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XIV).

Zu dem Entwurf haben wir keine weiteren Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jan Hilligardt
Direktor